

Amtsblatt der Europäischen Union

C 119



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

7. April 2021

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 119/01

Mitteilung der Kommission über die Gestaltung des Etiketts auf EU-Düngeprodukten gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates 1

DE

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**über die Gestaltung des Etiketts auf EU-Düngeprodukten gemäß Anhang III der Verordnung (EU)
2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(2021/C 119/01)

EINFÜHRUNG

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ (im Folgenden „Verordnung über Düngeprodukte“ oder „FPR“) gibt die Kommission einen Leitfaden für Hersteller und Marktüberwachungsbehörden heraus, der eindeutige Hinweise und Beispiele für die Gestaltung des Etiketts gemäß Anhang III der genannten Verordnung beinhaltet.

Im Juli 2019 setzte die Kommission eine Taskforce aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und Interessenträgern der Industrie ein, die alle Produktfunktionskategorien vertreten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung über Düngeprodukte fallen, um ihre Dienststellen (GD GROW/D2) bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Der Auftrag dieser Taskforce bestand darin, einen ersten Entwurf dieses Dokuments zu erstellen.

Es wurde 2019 und 2020 an Mitglieder und Beobachter der Expertengruppe der Kommission für Düngeprodukte weitergegeben und mit ihnen erörtert.

Dieses Dokument ist nicht rechtsverbindlich und dient lediglich dazu, Interessenträgern, einschließlich Herstellern und Marktüberwachungsbehörden, nützliche Leitlinien an die Hand zu geben. Zur Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

Dieser Leitfaden enthält Erläuterungen zur praktischen Umsetzung der Kennzeichnungsvorschriften in Anhang III der Verordnung über Düngeprodukte. Er enthält Beispiele für Etiketten für die verschiedenen Produktfunktionskategorien (Product Function Categories, kurz „PFC“) von EU-Düngeprodukten. Diese Beispiele sind rein indikativ. Die Position der einzelnen Bestandteile sowie die in diesem Leitfaden verwendeten Farben sind nicht zwingend vorgeschrieben. Es ist Sache des Herstellers, unter Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Düngeprodukte zu entscheiden, wo die Informationen auf dem Etikett zu positionieren sind und wie sie zu gestalten sind.

Soweit in diesem Leitfaden nichts anderes festgelegt ist oder gar keine Farben verwendet wurden, werden in den Beispielen für Etiketten die folgenden Farbkodierungen verwendet:

- Blau: allgemeine Anforderungen;
- Orange: spezifische Anforderungen für jede PFC;
- Schwarz: sonstige Informationen, die auf dem Etikett anzugeben sind;
- Grün: deklarierte Nährstoffe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
Einführung	1
1. Allgemeine Kennzeichnungsvorschriften im Haupttext der Verordnung über Düngeprodukte	5
1.1. Was umfassen die verpflichtenden Kennzeichnungsangaben?	5
1.2. Ist es möglich, freiwillige Angaben auf dem Etikett zu machen? Wo könnten diese freiwilligen Angaben positioniert werden?	5
1.3. Ist es möglich, Angaben auf der Verpackung außerhalb des Etiketts zu positionieren (z. B. Chargennummer, CE-Kennzeichnung, Kennnummer der notifizierten Stelle, Menge)?	5
1.4. Gibt es eine minimale/maximale Größe für das Etikett/die Schriftart? Gibt es eine verhältnismäßige Größe, die eingehalten werden muss?	5
1.5. In welcher Sprache/welchen Sprachen sollte ein Etikett verfasst sein?	6
2. Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen in Anhang III der Verordnung über Düngeprodukte	6
2.1. Wie ist die Bezeichnung der angegebenen Funktion zu schreiben?	6
2.2. Wie ist die Menge des EU-Düngeprodukts auszudrücken?	6
2.3. Wie sind Angaben über die allgemeinen Aufwandmengen zu machen?	7
2.4. Wie sind Angaben über Lagerbedingungen zu machen?	7
2.5. Was bedeutet die Wirkungsdauer von Produkten, die ein Polymer enthalten, das der Komponentenmaterialkategorie 9 angehört?	8
2.6. Wie sind Angaben über das Risikomanagement zu machen?	8
2.7. Was bedeutet „Inhaltsstoffe“, und wie sind sie zu kennzeichnen?	9
2.8. Wie ist die Funktion von Produkten mit zwei oder mehr Funktionen anzugeben?	10
2.9. Ist es möglich, eine unterschiedliche Formulierung für die Anforderungen in Anhang III Teil I Nummern 4, 5, 6 und 9 zu verwenden?	10
2.10. Ist es möglich, Piktogramme auf der Grundlage bewährter Verfahren zu verwenden? Wie ist die Interaktion mit der CLP-Verordnung zu handhaben?	10
2.11. In welchen Fällen kann der Hersteller den Nährstoffgehalt in Elementform ausdrücken?	11
2.12. Wie ist auf organisches Material anstatt auf organischen Kohlenstoff zu verweisen?	11
2.13. Beispiel für allgemeine Kennzeichnungsanforderungen und Gestaltung	11
3. Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 1 Düngemittel	12
3.1. Muss der Gehalt sämtlicher in einem Düngemittel enthaltenen Nährstoffe angegeben werden?	12
3.2. Wenn die Verordnung keinen Mindestgehalt für Sekundärnährstoffe (PFC 1(A) und PFC 1(B)) festlegt, ist der Gehalt dieser Nährstoffe wie anzugeben?	12
3.3. Wenn der Gehalt an Stickstoff (N) oder Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅) angegeben werden muss, da er über 0,5 Masse-% liegt, sind diese Angaben wie zu machen?	12
3.4. Kann der Begriff „mineralisch“ anstelle von oder zusätzlich zu dem Begriff „anorganisch“ in der Bezeichnung des Produkts verwendet werden? Wo sollte der Begriff „mineralisch“ angegeben werden?	12
3.5. Bezeichnet Ammoniumstickstoff (NH ₃) für PFC 1 Ammoniumstickstoff (NH ₄ ⁺)?	12
4. Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 1(A) Organisches Düngemittel	13
4.1. Beispiel für ein Etikett	13
4.2. Wie ist bei der Deklaration von organischem Stickstoff und dem Ursprung von organischem Material zu verfahren?	14
4.3. Mit welcher Genauigkeit sollten obligatorische Angaben für PFC 1(A) deklariert werden?	14
4.4. Sollte Ammoniumstickstoff deklariert werden, selbst wenn er im Produkt nicht vorhanden ist?	14
4.5. Ist es möglich, organisches Material anstatt organischen Kohlenstoffs zu deklarieren?	14
4.6. Wo sind die Angaben zum Herstellungsdatum zu positionieren?	14

5.	Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 1(B) Organisch-mineralisches Düngemittel	15
5.1.	Beispiel für ein Etikett	15
5.2.	Wie ist bei der Deklaration von organischem Stickstoff und dem Ursprung von organischem Material zu verfahren?	16
5.3.	Sollten spezifische Formen von Stickstoff (N), Phosphor (P) oder Kalium (K) deklariert werden, selbst wenn sie im Produkt nicht vorhanden sind?	16
5.4.	Wie sind sachdienliche Informationen über die möglichen Auswirkungen der Freisetzung von Ammoniak aus der Anwendung von Düngemitteln auf die Luftqualität und eine Aufforderung an die Anwender anzugeben, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen, wenn Harnstoff (CH ₄ N ₂ O) in dem Produkt enthalten ist?	16
5.5.	Wie ist ein „niedriger Cadmiumgehalt“ anzugeben?	16
5.6.	Mit welcher Genauigkeit können Spurennährstoffe deklariert werden?	16
6.	Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 1(C) Anorganisches Düngemittel	17
6.1.	PFC 1(C)(I): Anorganisches Makronährstoff-Düngemittel	17
6.1.1.	Beispiel für ein Etikett	17
6.1.2.	Wie viele Dezimalstellen sollten auf dem Etikett mindestens angegeben werden?	18
6.1.3.	Wie sind sachdienliche Informationen über die möglichen Auswirkungen der Freisetzung von Ammoniak aus der Anwendung von Düngemitteln auf die Luftqualität und eine Aufforderung an die Anwender anzugeben, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen, wenn Harnstoff (CH ₄ N ₂ O) in dem Produkt enthalten ist?	18
6.1.4.	Wie ist ein „niedriger Cadmiumgehalt“ anzugeben?	18
6.2.	PFC 1(C)(I)(a): Festes anorganisches Makronährstoff-Düngemittel	18
6.2.1.	Beispiel für ein Etikett	18
6.2.2.	Beispiel für die Korngröße	18
6.2.3.	Wie können die Korngröße und die physikalische Einheit auf dem Etikett angegeben werden? Darf bei der Angabe der Korngröße eines Produkts auf mehr als ein Sieb verwiesen werden?	19
6.2.4.	Wie ist eine „Umhüllung“ definiert?	19
6.2.5.	Wie ist die Wirkungsdauer eines umhüllten Düngemittels zu deklarieren?	19
6.2.6.	Wie ist die Art des Überzugmittels zu deklarieren?	19
6.2.7.	Wie ist das Etikett für bergmännisch gewonnene Düngemittel zu gestalten?	20
6.3.	PFC 1(C)(I)(b): Flüssiges anorganisches Makronährstoff-Düngemittel	20
6.4.	PFC 1(C)(II): Anorganisches Spurennährstoff-Düngemittel	21
6.4.1.	PFC 1(C)(II)(a): Anorganisches Einnährstoff-Spurennährstoff-Düngemittel	21
6.4.2.	PFC 1(C)(II)(b): Anorganisches Mehrnährstoff-Spurennährstoff-Düngemittel	21
6.5.	PFC 1(C) – vollständiges Beispiel für ein Etikett	22
7.	Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 2 Kalkdüngemittel	24
7.1.	Beispiele für ein Etikett	24
7.2.	Verweis auf Rechtsvorschriften, Erläuterungen und freiwillige Ergänzungen	26
8.	Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 3 Bodenverbesserungsmittel	27
8.1.	PFC 3(A) Organisches Bodenverbesserungsmittel	27
8.1.1.	Beispiele für ein Etikett	27
8.1.2.	Verweis auf Rechtsvorschriften, Erläuterungen und freiwillige Ergänzungen	28
8.2.	PFC 3(B) Anorganisches Bodenverbesserungsmittel	29
8.2.1.	Beispiel für ein Etikett	29
8.2.2.	Verweis auf Rechtsvorschriften, Erläuterungen und freiwillige Ergänzungen	30

9.	Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 4 Kultursubstrate	30
9.1.	Beispiele für ein Etikett	30
9.2.	Verweis auf Rechtsvorschriften, Erläuterungen und freiwillige Ergänzungen	32
10.	Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 5 Hemmstoffe	32
10.1.	PFC 5(A) Nitrifikationshemmstoff	32
10.2.	PFC 5(B) Denitrifikationshemmstoff	33
10.3.	PFC 5(C) Ureasehemmstoff	33
11.	Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 6 Pflanzen-Biostimulans	34
11.1.	Beispiele für ein Etikett	34
11.1.1.	PFC 6(A) Mikrobielles Pflanzen-Biostimulans	34
11.1.2.	PFC 6(B) Nicht-mikrobielles Pflanzen-Biostimulans	36
11.2.	Wie ist die physikalische Form des Produkts zu kennzeichnen?	37
11.3.	Wie sind die einschlägigen Anweisungen in Bezug auf die Wirksamkeit des Produkts anzugeben, einschließlich der Verfahren der Bodenbewirtschaftung, chemischer Düngung, Unvereinbarkeit mit Pflanzenschutzmitteln, empfohlener Sprühdüsengröße, des empfohlenen Sprühdrucks und anderer Maßnahmen zur Abdriftminderung?	37
11.4.	Wie ist eine Erklärung darüber anzugeben, dass Mikroorganismen allergische Reaktionen hervorrufen können?	37
11.5.	Wie sind das Herstellungsdatum und das Verfalldatum anzugeben, und wo sind sie auf dem Etikett zu positionieren?	37
11.6.	Besondere Anweisungen für mikrobielle Biostimulanzien	37
12.	Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 7 Düngeproduktmischung	37
12.1.	Beispiele für ein Etikett	37
12.2.	Wie sind Kennzeichnungsanforderungen für PFC 7 anzugeben?	44

1. ALLGEMEINE KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN IM HAUPTTEXT DER VERORDNUNG ÜBER DÜNGEPRODUKTE

1.1. Was umfassen die verpflichtenden Kennzeichnungsangaben?

Kennzeichnungsanforderungen	
<p><u>Artikel 6 und 8:</u> Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Postanschrift des Herstellers/Importeurs sowie eine Typennummer, Chargennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des EU-Düngeprodukts</p>	<p><u>Anhang III:</u> Allgemeine und spezifische Kennzeichnungsanforderungen</p>
<p><u>Artikel 11:</u> „umgepackt von“/„verpackt von“ + Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Postanschrift</p> <p><u>Artikel 17 und 18:</u> CE-Kennzeichnung und Kennnummer der notifizierten Stelle (soweit erforderlich)</p>	

- Dies sind verbindliche Anforderungen.
- Bei Herstellern können die Worte „hergestellt von“ auf freiwilliger Basis vor den Anforderungen von Artikel 6 Absatz 6 eingefügt werden.
- Bei Abpackern kann der von der nationalen Behörde zugewiesene „ID-Code“ zusätzlich zu den Anforderungen von Artikel 11 angegeben werden. Die Kennnummer der notifizierten Stelle muss auf den Etiketten nur für EU-Düngeprodukte angegeben werden, deren Konformität gemäß den Modulen A1 und D1 nach Anhang IV der Verordnung über Düngeprodukte bewertet wurde.

1.2. Ist es möglich, freiwillige Angaben auf dem Etikett zu machen? Wo könnten diese freiwilligen Angaben positioniert werden?

Ja, es ist möglich, freiwillige Angaben zusätzlich zu den in der Verordnung festgelegten zu machen (zum Beispiel sind in der Verordnung über Düngeprodukte Regeln für die freiwillige Angabe „chloridarm“ festgelegt). Gemäß Anhang III Teil I Nummer 8 der Verordnung über Düngeprodukte dürfen freiwillige Angaben unter anderem den Endanwender nicht irreführen und müssen sich auf überprüfbare Faktoren beziehen.

1.3. Ist es möglich, Angaben auf der Verpackung außerhalb des Etiketts zu positionieren (z. B. Chargennummer, CE-Kennzeichnung, Kennnummer der notifizierten Stelle, Menge)?

Das Etikett sollte nicht als strenge physische Einheit ausgelegt werden. Ein Etikett muss alle obligatorischen Angaben umfassen, die an dem EU-Düngeprodukt angebracht sein müssen oder das EU-Düngeprodukt begleiten müssen.

- Bei einem Produkt mit Verpackung können die Kennzeichnungsangaben auf der Verpackung selbst und/oder in einem an der Verpackung angebrachten Dokument erscheinen.
- Bei Massengütern sind die Kennzeichnungsangaben in einem Begleitdokument oder in einer Packungsbeilage enthalten.

Wenn es die Praxis der Wirtschaftsakteure ist, die Chargennummer, die Menge, die CE-Kennzeichnung oder sonstige obligatorische Angaben auf der Verpackung anzubringen, erfüllt dies daher die Anforderungen der Verordnung über Düngeprodukte.

1.4. Gibt es eine minimale/maximale Größe für das Etikett/die Schriftart? Gibt es eine verhältnismäßige Größe, die eingehalten werden muss?

Die Verordnung enthält keine Vorschriften über die Größe des Etiketts/der Schriftart. Es ist Sache des Herstellers, die Größe des Etiketts zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Angaben klar, verständlich, lesbar und deutlich sind.

1.5. *In welcher Sprache/welchen Sprachen sollte ein Etikett verfasst sein?*

Jeder Mitgliedstaat bestimmt, welche Sprache für seinen nationalen Markt zu verwenden ist.

Einige Mitgliedstaaten akzeptieren eine schriftliche und unterzeichnete Vereinbarung eines Kunden, der mit Produkten für den gewerblichen Gebrauch handelt und sich bereit erklärt, ein Produkt entgegenzunehmen, das in einer anderen Sprache als der Amtssprache/den Amtssprachen dieses Mitgliedstaats (z. B. auf Englisch) gekennzeichnet ist. Den Wirtschaftsakteuren wird empfohlen, bei dem Mitgliedstaat, in dem ein Produkt in Verkehr gebracht wird, zu prüfen, ob eine solche Vereinbarung akzeptabel ist. Die für Düngeprodukte zuständigen nationalen Behörden sind unter der folgenden Adresse aufgeführt:

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/35205>

2. ALLGEMEINE KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN IN ANHANG III DER VERORDNUNG ÜBER DÜNGEPRODUKTE

2.1. *Wie ist die Bezeichnung der angegebenen Funktion zu schreiben?*

Ziel der Bezeichnung der angegebenen Funktion ist es, den Endanwendern und Marktüberwachungsbehörden ausreichende Informationen zu vermitteln, ohne sie irrezuführen. Ein Hersteller kann die Länge der Produktbezeichnung auf das erforderliche Minimum der jeweiligen Unterkategorie reduzieren, solange die obigen Anforderungen erfüllt sind. Wenn dieser Ansatz angewendet wird, muss der PFC-Index angegeben werden, der der jeweiligen Unterkategorie gemäß Anhang I Teil I der Verordnung über Düngeprodukte entspricht.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen könnten daher die folgenden Beispiele herangezogen werden:

Erste Option: Es ist möglich, die vollständige Bezeichnung für die Produktfunktion gemäß Anhang I Teil I für PFC 1 bis 6 zu verwenden.

Zum Beispiel:

- Anorganisches Mehrnährstoff-Spurenährstoff-Düngemittel
- Festes anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt
- Flüssiges organisch-mineralisches Düngemittel

Zweite Option: Es ist möglich, den PFC-Index (mit entsprechenden Groß- und Kleinbuchstaben) und eine verkürzte Bezeichnung zu verwenden.

Die folgende Tabelle enthält einige Beispiele:

Vollständige Bezeichnung	PFC-Index + verkürzte Bezeichnung	Bedingung
Anorganisches Mehrnährstoff-Spurenährstoff-Düngemittel	PFC 1(C)(II)(b) — Mineralisches Spurenährstoff-Düngemittel	Die verkürzte Bezeichnung darf nur angewendet werden, wenn die Bedingungen in Nummer 4 unter PFC 1 in Anhang III Teil II erfüllt sind.
Festes anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt	PFC 1(C)(I)(a)(ii)(A) — Mineralisches Düngemittel mit Ammoniumnitrat mit hohem Stickstoffgehalt	Die verkürzte Bezeichnung darf nur angewendet werden, wenn die Bedingungen unter Nummer 4 unter PFC 1 in Anhang III Teil II erfüllt sind.
Flüssiges organisch-mineralisches Düngemittel	PFC 1(B)(II) — Organisch-mineralisches Düngemittel	entfällt

Eine Funktion eines Düngeprodukts kann nur angegeben werden, wenn eine solche Funktion in einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nachgewiesen wurde; dies gilt auch für Produkte, bei denen mehr als eine Funktion angegeben wird (siehe Anhang III Teil I Nummer 2). Weitere Informationen hierzu sind in Abschnitt 2.8 zu finden.

2.2. *Wie ist die Menge des EU-Düngeprodukts auszudrücken?*

Mit Ausnahme von Kultursubstrat enthält die Verordnung keine spezifischen Vorschriften über die Angabe der Menge. Daher kann die Menge als Masse (t, kg oder g) oder Volumen (m³, L oder mL) ausgedrückt werden. Es wird empfohlen, ausschließlich Einheiten aus dem Internationalen Einheitensystem zu verwenden.

Es wird empfohlen, die Menge bei festen Düngeprodukten als Nettomasse und bei flüssigen Düngeprodukten als Nettomasse und/oder das Volumen auszudrücken.

Für Kultursubstrate sind unter PFC 4 in Anhang III Teil II spezielle Anforderungen festgelegt. Auf freiwilliger Basis kann die Menge durch zusätzliche Maße zu den obligatorischen angegeben werden.

2.3. **Wie sind Angaben über die allgemeinen Aufwandmengen zu machen?**

Da die Düngempfehlungen spezifisch für Kulturpflanzen, Standorte, Böden oder Klima sein können, kann es gerechtfertigt sein, dass Hersteller und andere Wirtschaftsakteure für die Aufwandmenge eine relativ allgemeine Empfehlung angeben, einschließlich der Höchstaufwandmenge.

Ein Hersteller kann die Angaben zur Aufwandmenge an den Endanwender anpassen. Hierbei könnten die folgenden Kategorien unterschieden werden:

- Verwendung durch Verbraucher (d. h. private Haushalte, Freizeitgärtner),
- gewerbliche Verwendung (d. h. im öffentlichen Raum, Landwirte),
- industrielle Verwendung (d. h. Verwendung der Stoffe als solche oder in Zubereitungen in Industrieumgebungen, Handel zwischen Unternehmen).

Entsprechend der oben genannten Unterscheidung wird den Wirtschaftsakteuren, die diesen Ansatz verfolgen möchten, empfohlen, die Angaben zur Aufwandmenge folgendermaßen anzupassen:

- Für die Verwendung durch Verbraucher: Es sollten ausführliche Angaben zu den Aufwandmengen für verschiedene Kulturpflanzen gemacht werden.
- Für die gewerbliche Verwendung: Das Etikett sollte allgemeine Aufwandmengen sowie einen Verweis wie „Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen X oder den Händler“ umfassen.
- Für die industrielle Verwendung: Das Etikett sollte einen Hinweis enthalten (zum Beispiel): „Dieses Produkt ist nicht für die direkte Anwendung/Verwendung ohne eine weitere Verarbeitung bestimmt.“

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, einen Satz hinzuzufügen, in dem die Landwirte aufgefordert werden, gute Düngeverfahren zu befolgen:

„Diese Produkt-Aufwandmengen sind Empfehlungen. Wir empfehlen Landwirten, ihren Berater zu konsultieren, um die Empfehlungen an ihre besondere Situation anzupassen und eine Überdüngung zu vermeiden.“

Oder:

„Landwirte sind angehalten, Nährstoffverluste zu vermeiden und bei der Erstellung ihrer Düngelpläne offizielle Empfehlungen zu berücksichtigen.“

Hinweis: Zusätzlich zu den verpflichtenden Anforderungen dürfen freiwillige Angaben hinzugefügt werden. So kann ein Wirtschaftsakteur beispielsweise ein Produkt an einen Industriekunden verkaufen, dessen Etikett für einen gewerblichen Kunden erstellt wurde.

2.4. **Wie sind Angaben über Lagerbedingungen zu machen?**

Es liegt in der Verantwortung der Hersteller, die Lagerbedingungen entsprechend ihrer Kenntnis des Produkts und auf Grundlage bewährter Verfahren festzulegen. Das Hauptziel sollte darin bestehen, das Produkt unter sicheren Bedingungen ohne Qualitätsverlust und ohne Verlust der garantierten Inhaltsstoffe des Produkts zu lagern. Piktogramme, die bewährte Verfahren darstellen, können verwendet werden, sofern sie klar und nicht irreführend sind.

Angaben zu Lagerbedingungen können unter anderem die folgenden Aspekte abdecken:

- Lagerdauer,
- Lagerumgebung (offen/überdacht/geschlossen; abgedeckt; trocken usw.)
- Lagertemperatur/Feuchtigkeit,
- Stapeln,
- Unverträglichkeit mit anderen Stoffen,
- „Bitte lesen Sie auch die Informationen im Materialsicherheitsdatenblatt.“ (wenn eines bereitgestellt wird).

2.5. Was bedeutet die Wirkungsdauer von Produkten, die ein Polymer enthalten, das der Komponentenmaterialkategorie 9 angehört?

Die Wirkungsdauer eines Polymers, das der Komponentenmaterialkategorie (Component Material Category, CMC) 9: „Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren“ angehört, kann vom Hersteller festgelegt werden. Damit wird festgelegt, wie schnell das Polymer abgebaut wird und wie häufig das Produkt laut Gebrauchsanweisung angewendet werden kann. Wenn die angegebene Wirkungsdauer kurz ist, kann die Gebrauchsanweisung eine häufige Anwendung vorsehen, aber in diesem Fall sollte auch der tatsächliche biologische Abbau schnell erfolgen. Ist die angegebene Wirkungsdauer hingegen länger, kann der biologische Abbau langsamer erfolgen, aber dann muss die Anwendungshäufigkeit in der Gebrauchsanweisung ebenfalls geringer sein, da in Anhang III Teil I Nummer 1 Buchstabe f festgelegt ist, dass der Zeitraum zwischen zwei Anwendungen mindestens so lang sein muss wie die angegebene Wirkungsdauer, d. h., eine erneute Anwendung während der Wirkungsdauer ist nicht zulässig.

Auf dem Etikett kann ein allgemeiner Satz hinzugefügt werden. Falls dies für sinnvoll erachtet wird, kann ein Piktogramm wie nachstehend vorgeschlagen hinzugefügt werden, das die maximale Wirkungsdauer angibt. Das Piktogramm sollte durch einen Text wie die nachstehenden Empfehlungen ergänzt werden. Im zweiten Beispiel, bei dem die Wirkungsdauer als Spanne ausgedrückt wird, ist es wichtig, dass die Gebrauchsanweisungen, die die erneute Anwendung untersagen, auf den längsten Zeitraum der Spanne Bezug nehmen.



„Eine erneute Anwendung während der Wirkungsdauer ist nicht zulässig. Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler.“

www.website.com.“



„Eine erneute Anwendung nach weniger als 8 Wochen ist nicht zulässig. Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler.“

www.website.com.“

Wenn das Produkt darüber hinaus ein Polymer enthält, das zur Einbindung von Material dient, ist ein Satz erforderlich, mit dem der Anwender darauf hingewiesen wird, dass das Produkt nicht in Kontakt mit dem Boden kommen darf.

2.6. Wie sind Angaben über das Risikomanagement zu machen?

Bei Produkten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ (im Folgenden „CLP-Verordnung“) eingestuft sind, müssen weitere Kennzeichnungsanforderungen beachtet werden. Weitere Informationen sind in Abschnitt 2.10 zu finden.

In anderen Fällen liegt es in der Verantwortung des Herstellers, sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die das Risikomanagement ermöglichen. Piktogramme (ausgenommen CLP-Gefahrenpiktogramme, wenn das Produkt nicht eingestuft ist) können verwendet werden, sofern sie klar und nicht irreführend sind.

Ein allgemeiner Satz wie der folgende kann verwendet werden: „Um Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden, beachten Sie bitte die Empfehlungen in der Gebrauchsanweisung dieses Düngeprodukts.“

Gemäß Anhang III Teil I Nummern 4, 5 und 6 der Verordnung über Düngeprodukte sind in den folgenden Sonderfällen die nachstehenden Sätze hinzuzufügen:

- Wenn das EU-Düngeprodukt Folgeprodukte im Sinne der Verordnung über tierische Nebenprodukte, ausgenommen Gülle, enthält:

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

„Nutztiere dürfen weder direkt noch durch Beweidung mit Grünfutter von Flächen gefüttert werden, auf denen das Produkt angewendet wurde, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartezeit von mindestens 21 Tagen.“

— Wenn das EU-Düngeprodukt Rizin enthält:

„Bei Verzehr gefährlich für Tiere“.

— Wenn das EU-Düngeprodukt unverarbeitete oder verarbeitete Kakaoschalen enthält:

„Giftig für Hunde und Katzen“.

2.7. Was bedeutet „Inhaltsstoffe“, und wie sind sie zu kennzeichnen?

Als Inhaltsstoffe sollten alle Materialien betrachtet werden (z. B. Rohstoffe, Stoffe, Gemische, volumenbildende Füllstoffe usw.), die absichtlich während der Herstellung für das Düngeprodukt verwendet bzw. diesem zugesetzt werden, oder Stoffe, die während des Produktionsprozesses des Produkts absichtlich durch eine chemische Reaktion gewonnen werden. In einigen Fällen können Inhaltsstoffe Verunreinigungen enthalten, die nicht in der Liste der Inhaltsstoffe erscheinen sollten.

Bei durch chemische Reaktion gewonnenen Materialien muss nur das Reaktionsprodukt deklariert werden (z. B. Ammoniumnitrat, Harnstoff) und nicht die Ausgangsstoffe.

Gemäß der Verordnung über Düngeprodukte sind alle Inhaltsstoffe, die mehr als 5 % des Produktgewichts ausmachen, in absteigender Größenordnung nach Trockenmasse anzugeben.

Zusätzlich zu der Verpflichtung, alle Inhaltsstoffe mit einem Produktgewichtsanteil von mehr als 5 % zu deklarieren, können Wirtschaftsakteure beschließen, auch Inhaltsstoffe zu kennzeichnen, die weniger als 5 % des Produktgewichts ausmachen. Um eine Verwechslung der obligatorischen und der freiwilligen Kennzeichnung zu vermeiden, sollten diese Inhaltsstoffe in diesem Fall als zusätzliche Angaben und nicht im Abschnitt „Inhaltsstoffe“ aufgeführt werden, wo erwartet wird, dass nur Inhaltsstoffe angegeben werden, die mehr als 5 % des Produktgewichts ausmachen.

Gemäß der Verordnung über Düngeprodukte besteht keine Verpflichtung, die tatsächlichen prozentualen Anteile der einzelnen Inhaltsstoffe in der endgültigen Formulierung des Düngeprodukts anzugeben.

Bei Stoffen und Gemischen, die unter die CLP-Verordnung fallen, muss die Kennzeichnung alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Für ein Gemisch müssen daher der Handelsname und die Identität der Stoffe, die zur Einstufung nach Artikel 18 Absatz 3 der CLP-Verordnung beitragen, in der Liste der Inhaltsstoffe aufgeführt werden.

Bei natürlichen Materialien ist es möglich, zusätzlich zu den gemäß Artikel 18 der CLP-Verordnung verwendeten Namen und der entsprechenden Identifikationsnummer des Materials (CAS-Nummer oder EG-Nummer), sofern vorhanden, Mineralbezeichnungen zu verwenden (z. B. Sylvinit, Langbeinit).

Um übermäßig lange Listen auf dem Etikett selbst zu vermeiden, wird empfohlen, die CMC der Inhaltsstoffe durch Verwendung einer Fußnote oder eines abgekürzten CMC-Verweises zu beschreiben.

Beispiel für ein organisch-mineralisches Düngemittel:

— CMC in Fußnoten

Kakaoschalen¹, Federmehl², Superphosphat konz.³ CAS-Nr. 65996-95-4, Kaliumchlorid³ CAS-Nr. 7447-40-7, Magnesiumoxid³ CAS-Nr. 1309-48-4, Rizinusschrot¹, Knochenmehl², Harnstoff³ CAS-Nr. 57-13-6

¹Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte;²Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009; ³ Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen.

— Abgekürzter CMC-Verweis

Kakaoschalen (CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte), Federmehl (CMC 10: Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (³)), Superphosphat konz. CAS-Nr. 65996-95-4 (CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen), Kaliumchlorid CAS-Nr. 7447-40-7 (CMC 1), Magnesiumoxid CAS-Nr. 1309-48-4 (CMC 1), Rizinusschrot (CMC 2), Knochenmehl (CMC 10), Harnstoff CAS-Nr. 57-13-6 (CMC 1)

Im besonderen Fall von Düngeprodukten, die Kompost und/oder Gärrückstände enthalten, wird empfohlen, die Liste der Inhaltsstoffe durch die Rohstoffe zu ergänzen.

³) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

Beispiel:

- Kompost CMC 3 (Grünkompost)
- Gärrückstände CMC 5 (getrocknete Gärrückstände aus Gülle, Energiepflanzen und biologischen Abfällen) oder Gärrückstände CMC 5 (fester Anteil von Gärrückständen aus Energiepflanzen und biologischen Abfällen pflanzlichen Ursprungs)

2.8. **Wie ist die Funktion von Produkten mit zwei oder mehr Funktionen anzugeben?**

Das Etikett muss die Bezeichnungen gemäß Anhang I der Verordnung über Düngemittel tragen, die den angegebenen Funktionen des Produkts entsprechen. Nur die Bezeichnungen der Verordnung über Düngemittel, für die eine erfolgreiche Konformitätsbewertung vorliegt, dürfen angegeben werden. In diesem Fall kann der Hersteller die Reihenfolge wählen, in der die verschiedenen (zwei oder mehr) Bezeichnungen auf dem Etikett angegeben werden. Diese Funktionen können durch einen Gedankenstrich oder ein Wort wie „und“ oder „mit“ getrennt werden.

Beispiele:

- Festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel — Kalkdüngemittel
- Festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel mit Kalkdüngemittel
- Festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel und Kalkdüngemittel

Wenn das Produkt der PFC 7 angehört und eine Kombination von PFC 6(A) und PFC 6(B) darstellt, gelten die vorstehend genannten allgemeinen Empfehlungen.

Die Erwähnung der PFC-Indexnummern ist nicht obligatorisch; weitere Einzelheiten dazu siehe Abschnitt 2.1.

2.9. **Ist es möglich, eine unterschiedliche Formulierung für die Anforderungen in Anhang III Teil I Nummern 4, 5, 6 und 9 zu verwenden?**

Eine Umformulierung der Anforderungen in Anhang III Teil I Nummern 4, 5 und 6 ist nach der Verordnung über Düngemittel nicht zulässig.

Für Anhang III Teil I Nummer 9 kann eine ähnliche Formulierung wie „geringer Chloridgehalt“ verwendet werden.

2.10. **Ist es möglich, Piktogramme auf der Grundlage bewährter Verfahren zu verwenden? Wie ist die Interaktion mit der CLP-Verordnung zu handhaben?**

Auch wenn das Produkt nicht in den Anwendungsbereich der CLP-Verordnung fällt, ist es möglich, den Anwendern auf freiwilliger Basis durch auf bewährten Verfahren beruhende Piktogramme Informationen **zu Lagerbedingungen oder den Umgang mit Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt** zu vermitteln.

Wenn die CLP-Verordnung Anwendung findet, muss das Produktetikett alle in dieser Verordnung festgelegten Kennzeichnungsanforderungen erfüllen (Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahren- und Sicherheitshinweise, gegebenenfalls eindeutiger Rezepturidentifikator, Zusatzanforderungen bei Verwendung durch Verbraucher usw.), einschließlich hinsichtlich der Lagerbedingungen und des Risikomanagements. Zusätzliche Informationen (z. B. Piktogramme zu bewährten Verfahren) könnten auf dem Etikett gemäß Artikel 25 der CLP-Verordnung hinzugefügt werden. Sie dürfen die von der CLP-Verordnung vorgeschriebenen obligatorischen Kennzeichnungselemente nicht ersetzen, von diesen ablenken oder ihnen widersprechen.

Bei der Verwendung von Piktogrammen ist es wichtig, eine doppelte Kennzeichnung gemäß Artikel 25 der CLP-Verordnung zu vermeiden.

Beispiel:



2.11. **In welchen Fällen kann der Hersteller den Nährstoffgehalt in Elementform ausdrücken?**

Der Hersteller kann den von der Verordnung über Düngemittel geforderten Nährstoffgehalt statt in der Oxidform oder zusätzlich zu dieser in Elementform ausdrücken, wobei die Umrechnungsfaktoren in Anhang III Teil I Nummer 10 anzuwenden sind. Weitere Informationen sind in Abschnitt 3 dieses Leitfadens zu finden.

2.12. **Wie ist auf organisches Material anstatt auf organischen Kohlenstoff zu verweisen?**

Die in der Verordnung über Düngemittel vorgeschriebenen Informationen können sich statt auf den organischen Kohlenstoff (C_{org}) oder zusätzlich zu diesem auf das organische Material beziehen, wobei folgender Umrechnungsfaktor anzuwenden ist:

$$\text{organischer Kohlenstoff } (C_{org}) = \text{organisches Material} \times 0,56$$

Wenn beide Angaben gemacht werden, kann der Wert für organisches Material in Klammern neben dem Wert für organischen Kohlenstoff (C_{org}) oder aber im Abschnitt mit freiwilligen Informationen angegeben werden.

2.13. **Beispiel für allgemeine Kennzeichnungsanforderungen und Gestaltung**

CE-Kennzeichnung + Kennnr. der notifizierten Stelle	
PFC-Bezeichnung	
<p>Angabe der Inhaltsstoffe/Parameter sind anhand der Besonderheiten des Produkts anzupassen</p> <p>(Nährstoffe für PFC 1, Stoffgehalt der einzelnen PFC, physikalische Daten für PFC 1, Pflanzen-Biostimulans-Spezifikationen für PFC 6, ergänzende Hinweise ...)</p>	
<p>Gehalt an N + P₂O₅ bei Düngemitteln, wenn mehr als 0,5 % (getrennt von Nährstoffdeklarierung)</p>	
Liste der Inhaltsstoffe	
Gebrauchsanweisungen	
Empfohlene Lagerbedingungen	
Informationen zu Sicherheit und Umwelt	
<p>Sonstige Angaben (Optionale Informationen, unter bestimmten Bedingungen)</p>	
Herstellungs-/Verfallsdatum	Typennr./Chargennr.
Menge	Kontaktangaben

Ein ausführlicher Etikettrahmen einschließlich aller PFC und Verweise auf die Kennzeichnungsanforderungen der Verordnung über Düngemittel ist im Anhang dieses Leitfadens aufgeführt.

3. SPEZIFISCHE KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN FÜR PFC 1 DÜNGEMITTEL

3.1. **Muss der Gehalt sämtlicher in einem Düngemittel enthaltenen Nährstoffe angegeben werden?**

Gemäß Nummer 1 unter Abschnitt „PFC 1: DÜNGEMITTEL“ in Anhang III Teil II ist die Angabe der Nährstoffe freiwillig, und die Hersteller entscheiden, welche Nährstoffe sie deklarieren möchten — sofern die Anforderungen hinsichtlich der in Anhang I festgelegten Mindestmenge erfüllt sind, ausgenommen:

- Stickstoff (N) oder Phosphorpentoxid (P_2O_5), die angegeben werden müssen, wenn sie 0,5 Masse-% überschreiten (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 3.3),
- Spurennährstoffe, die in dem in Anhang I festgelegten Mindestgehalt vorhanden sind, müssen deklariert werden, wenn sie einem anorganischen oder einem organisch-mineralischen Düngemittel absichtlich zugesetzt wurden.

Wenn ein Nährstoff deklariert wird, müssen alle Anforderungen der Verordnung über Düngeprodukte in Bezug auf die Nährstoffdeklaration erfüllt werden.

3.2. **Wenn die Verordnung keinen Mindestgehalt für Sekundärnährstoffe (PFC 1(A) und PFC 1(B)) festlegt, ist der Gehalt dieser Nährstoffe wie anzugeben?**

Es liegt in der Verantwortung des Herstellers, den Gehalt von Sekundärnährstoffen zu deklarieren, wobei die auf diese anzuwendenden Toleranzen zu berücksichtigen sind.

3.3. **Wenn der Gehalt an Stickstoff (N) oder Phosphorpentoxid (P_2O_5) angegeben werden muss, da er über 0,5 Masse-% liegt, sind diese Angaben wie zu machen?**

Die Angabe des Gehalts an Stickstoff (N) oder Phosphorpentoxid (P_2O_5) kann eine Spanne von Werten sein und wird auf dem Etikett direkt unter der Nährstoffdeklaration angegeben, *deutlich abgetrennt* durch eine Linie oder eine andere Kennzeichnungsangabe. Siehe das Etikettbeispiel in Abschnitt 2.13 dieses Leitfadens. Für diese Angabe kann ein allgemeiner Satz wie „Das Produkt enthält ...“ verwendet werden.

3.4. **Kann der Begriff „mineralisch“ anstelle von oder zusätzlich zu dem Begriff „anorganisch“ in der Bezeichnung des Produkts verwendet werden? Wo sollte der Begriff „mineralisch“ angegeben werden?**

Ja, es ist möglich, für Düngemittel, die der PFC 1(C) angehören, den Begriff „anorganisch“ durch „mineralisch“ zu ersetzen, sofern die Bedingungen gemäß Nummer 4 im Abschnitt „PFC 1: DÜNGEMITTEL“ in Anhang III Teil II der Verordnung über Düngeprodukte erfüllt sind. In diesem Fall muss der Hersteller, um die Anforderungen von Anhang III Teil I Nummer 1 Buchstabe a zu erfüllen, den PFC-Index der jeweiligen Unterkategorie, der das Produkt angehört, hinzufügen (z. B. PFC 1(C)(I)(a)(ii)).

Beispiel:

- Mineralisches Makronährstoff-Düngemittel (PFC 1(C)(I)(a)(i))
- Mineralisches Makronährstoff-Düngemittel — PFC 1(C)(I)(a)(i)
- PFC 1(C)(I)(a)(i): Mineralisches Makronährstoff-Düngemittel

3.5. **Bezeichnet Ammoniumstickstoff (NH_3) für PFC 1 Ammoniumstickstoff (NH_4^+)?**

Ja.

4. SPEZIFISCHE KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN FÜR PFC 1(A) ORGANISCHES DÜNGEMITTEL

4.1. *Beispiel für ein Etikett*

NAME DES PRODUKTS	
FESTES ORGANISCHES DÜNGEMITTEL NPK Ca-Mg 4,5-5-1,5 (1,5-2)	
<u>Deklariertes Nährstoffgehalt nach Massenanteil:</u>	
4,5 %	Gesamtstickstoff (N) 4,0 % organischer Stickstoff (N _{org}) tierischen und pflanzlichen Ursprungs, davon 2 % aus Gülle 0,5 % Ammoniumstickstoff
5,0 %	Gesamtphosphorpentoxid (P ₂ O ₅)
1,5 %	Gesamtkaliumoxid (K ₂ O)
1,5 %	wasserlösliches Calciumoxid (CaO)
2,0 %	wasserlösliches Magnesiumoxid (MgO)
29 %	organischer Kohlenstoff (C _{org})
75 %	Trockenmasse
6,4	C _{org} /N _{ges}
<u>Inhaltsstoffe:</u> Federmehl (CMC 10: Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009), Rizinussschrot (CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte), Knochenmehl (CMC 10), Kakaoschalen (CMC 2)	
<u>Gebrauchsanweisungen</u>	
Zielpflanze 1:	Aufwandmenge – Anwendungszeitpunkt – Anwendungshäufigkeit
Zielpflanze 2:	Aufwandmenge – Anwendungszeitpunkt – Anwendungshäufigkeit
Zielpflanze 3:	Aufwandmenge – Anwendungszeitpunkt – Anwendungshäufigkeit
...	
Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com	
<u>Empfohlene Lagerbedingungen:</u> An einem trockenen und belüfteten Ort aufbewahren.	
<u>Informationen zu Sicherheit und Umwelt:</u> Nach Gebrauch Hände waschen. Staub nicht einatmen. Nutztiere dürfen weder direkt noch durch Beweidung mit Grünfütterung von Flächen gefüttert werden, auf denen das Produkt angewendet wurde, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartezeit von mindestens 21 Tagen. Bei Verzehr gefährlich für Tiere – Giftig für Hunde und Katzen.	
<u>Zusätzliche Angaben:</u> Kann gemäß den geltenden europäischen Rechtsvorschriften im ökologischen/biologischen Landbau eingesetzt werden. Chloridarm Organisches Material: 51,7 %	
Nettogewicht: 25 kg.	PELLETS
Herstellungsdatum: 12.3.2019	
	
Notifizierte Stelle Nr.: XX XX XX XX	
ENTREPRISE S.A.S — Anschrift. Tel.: XX XX XX XX XX — Fax: XX XX XX XX XX E-Mail — Website.	
Typennummer, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts	

4.2. **Wie ist bei der Deklaration von organischem Stickstoff und dem Ursprung von organischem Material zu verfahren?**

Es liegt in der Verantwortung des Herstellers, sachdienliche Informationen über den Ursprung des organischen Materials in einem organischen Düngemittel bereitzustellen. Er ist ebenfalls dafür verantwortlich, einschlägige Informationen bereitzustellen, die für den Umgang mit Risiken für die Umwelt notwendig sind. Damit der Anwender die Nitrat-Richtlinie erfüllt, sollte die Deklaration des organischen Stickstoffs daher mindestens Folgendes enthalten:

- „X % organischer Stickstoff tierischen Ursprungs, davon Y % aus Gülle“, wenn das Produkt ausschließlich tierische Rohstoffe enthält, die organischen Stickstoff liefern;
- „X % organischer Stickstoff pflanzlichen Ursprungs“, wenn das Produkt ausschließlich pflanzliche Rohstoffe enthält, die organischen Stickstoff liefern;
- „X % organischer Stickstoff tierischen und pflanzlichen Ursprungs, davon Y % aus Gülle“, wenn das Produkt eine Mischung aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen ist, die organischen Stickstoff liefern.

4.3. **Mit welcher Genauigkeit sollten obligatorische Angaben für PFC 1(A) deklariert werden?**

Dieser Abschnitt ist besonders relevant für Angaben wie den Gehalt an organischem Kohlenstoff und Trockenmasse.

Es steht dem Hersteller frei, die Genauigkeit der genannten Angaben festzulegen, die für den Anwender am relevantesten ist. Es wird empfohlen beim Gehalt an organischem Kohlenstoff und Trockenmasse nicht über eine Dezimalstelle hinauszugehen, da dies nicht mit der Genauigkeit der derzeitigen Analysemethoden übereinstimmen würde.

4.4. **Sollte Ammoniumstickstoff deklariert werden, selbst wenn er im Produkt nicht vorhanden ist?**

Ammoniumstickstoff muss nur deklariert werden, wenn er im Endprodukt vorhanden ist.

4.5. **Ist es möglich, organisches Material anstatt organischen Kohlenstoffs zu deklarieren?**

Gemäß Anhang III Teil I Nummer 11 kann anstelle von oder zusätzlich zu dem organischen Kohlenstoff (C_{org}) auf organisches Material verwiesen werden. Dabei ist es wichtig, den folgenden Umrechnungsfaktor anzuwenden:

$$C_{org} = \text{organisches Material} \times 0,56$$

Wenn beide Angaben gemacht werden, kann der Wert für organisches Material in Klammern neben dem Wert für organischen Kohlenstoff (C_{org}) oder aber im Abschnitt mit freiwilligen Informationen angegeben werden.

4.6. **Wo sind die Angaben zum Herstellungsdatum zu positionieren?**

Das Herstellungsdatum ist das Datum, an dem der Produktherstellungsprozess abgeschlossen ist. Es ist Sache des Herstellers, das Datum festzulegen, an dem die Herstellung des Produkts abgeschlossen ist. Ist dem Hersteller aufgrund des Herstellungs- oder Lagersystems das genaue Herstellungsdatum nicht bekannt, kann als Herstellungsdatum das Datum gelten, an dem das Produkt verpackt wird. Die genaue Position des Herstellungsdatums auf dem Etikett/der Verpackung kann je nachdem, was für das betreffende Produkt am besten geeignet ist, variieren, sofern alle Angaben auf dem Etikett enthalten sind. So ist es möglich, sogenannte Verweise zu verwenden, d. h. einen Hinweis auf eine einzige Stelle auf dem Etikett, an der das Datum angegeben ist. Es ist Sache des Wirtschaftsakteurs, zu entscheiden, in welchem Format er das Datum angeben möchte (in Buchstaben oder Zahlen), solange es sich um ein vollständiges Datum (Tag/Monat/Jahr) handelt. Diese Angabe wurde auf dem Beispieletikett in schwarzer Schrift dargestellt.

5. **SPEZIFISCHE KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN FÜR PFC 1(B) ORGANISCH-MINERALISCHES DÜNGEMITTEL**

5.1. **Beispiel für ein Etikett**

NAME DES PRODUKTS	
FESTES ORGANISCH-MINERALISCHES DÜNGEMITTEL NPK Ca-Mg 6-5-6 (1,5-2)	
<u>Deklariertes Nährstoffgehalt nach Massenanteil:</u>	
6,0 %	Gesamtstickstoff (N) 2,0 % organischer Stickstoff (N _{org}) tierischen und pflanzlichen Ursprungs, davon 2 % aus Gülle 3,0 % Ammoniumstickstoff 1,0 % Harnstoffstickstoff
5,0 %	Gesamtphosphorpentoxid (P ₂ O ₅)
4,0 %	wasserlösliches Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅)
1,0 %	neutral-ammoncitratlösliches Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅)
1,5 %	Gesamtkaliumoxid (K ₂ O)
1,5 %	wasserlösliches Kaliumoxid (K ₂ O)
1,5 %	wasserlösliches Calciumoxid (CaO)
2,0 %	wasserlösliches Magnesiumoxid (MgO)
0,05 %	wasserlösliches Kupfer (Cu) aus Sulfat
0,50 %	wasserlösliches Eisen (Fe), durch EDTA chelatisiert
22,4 %	organischer Kohlenstoff (C _{org})
92 %	Trockenmasse
<u>Inhaltsstoffe:</u> Kakaoschalen (CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte), Rizinussschrot (CMC 2), Knochenmehl (CMC 10: Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009), natürliches Phosphat (CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen), Monoammoniumphosphat CAS-Nr. 7722-76-1 (CMC 1), Kaliumsulfat CAS-Nr. 778-80-5 (CMC 1)	
<u>Gebrauchsanweisungen</u>	
Zielpflanze 1:	Aufwandmenge – Anwendungszeitpunkt – Anwendungshäufigkeit
Zielpflanze 2:	Aufwandmenge – Anwendungszeitpunkt – Anwendungshäufigkeit
Zielpflanze 3:	Aufwandmenge – Anwendungszeitpunkt – Anwendungshäufigkeit
Nur bei anerkanntem Bedarf anwenden. Aufwandmenge nicht überschreiten.	
Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com	
<u>Empfohlene Lagerbedingungen:</u>	
An einem trockenen und belüfteten Ort aufbewahren.	
<u>Informationen zu Sicherheit und Umwelt:</u>	
CLP-Piktogramme, UFI-Codes und Beförderungsklassenpiktogramme müssen gegebenenfalls hinzugefügt werden.	
Nutztiere dürfen weder direkt noch durch Beweidung mit Grünfütterung von Flächen gefüttert werden, auf denen das Produkt angewendet wurde, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartezeit von mindestens 21 Tagen. Bei Verzehr gefährlich für Tiere – Giftig für Hunde und Katzen.	
Dieses Düngemittel enthält Harnstoff, der Ammoniak freisetzen und sich auf die Luftqualität auswirken kann. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.	
<u>Zusätzliche Angaben:</u>	
Organisches Material: 40 %	
Niedriger Cadmiumgehalt – chloridarm	
Nettogewicht 25 kg.	PELLETS
	
Notifizierte Stelle Nr.: XX XX XX XX	
ENTREPRISE S.A.S — Anschrift. Tel.: XX XX XX XX XX — Fax: XX XX XX XX XX E-Mail — Website	
Chargennr.: XX XX XX XX	

5.2. Wie ist bei der Deklaration von organischem Stickstoff und dem Ursprung von organischem Material zu verfahren?

Es liegt in der Verantwortung des Herstellers, sachdienliche Informationen über den Ursprung des organischen Materials in einem organisch-mineralischen Düngemittel bereitzustellen. Er ist ebenfalls dafür verantwortlich, einschlägige Informationen bereitzustellen, die für den Umgang mit Risiken für die Umwelt notwendig sind. Damit der Anwender die Nitrat-Richtlinie erfüllt, sollte die Deklaration des organischen Stickstoffs daher mindestens Folgendes enthalten:

- „X % organischer Stickstoff tierischen Ursprungs, davon Y % aus Gülle“, wenn das Produkt ausschließlich tierische Rohstoffe enthält, die organischen Stickstoff liefern;
- „X % organischer Stickstoff pflanzlichen Ursprungs“, wenn das Produkt ausschließlich pflanzliche Rohstoffe enthält, die organischen Stickstoff liefern;
- „X % organischer Stickstoff tierischen und pflanzlichen Ursprungs, davon Y % aus Gülle“, wenn das Produkt eine Mischung aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen ist, die organischen Stickstoff liefern.

5.3. Sollten spezifische Formen von Stickstoff (N), Phosphor (P) oder Kalium (K) deklariert werden, selbst wenn sie im Produkt nicht vorhanden sind?

Spezifische Formen oder die Löslichkeit von Nährstoffen müssen nur deklariert werden, wenn sie im Enderzeugnis vorhanden sind.

5.4. Wie sind sachdienliche Informationen über die möglichen Auswirkungen der Freisetzung von Ammoniak aus der Anwendung von Düngemitteln auf die Luftqualität und eine Aufforderung an die Anwender anzugeben, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen, wenn Harnstoff ($\text{CH}_4\text{N}_2\text{O}$) in dem Produkt enthalten ist?

Bei allen gemäß der Verordnung über Düngeprodukte vermarkteten Düngeprodukten, die Harnstoff enthalten, muss das Etikett einen Hinweis auf die möglichen Auswirkungen der Freisetzung von Ammoniak auf die Luftqualität sowie eine Aufforderung an die Anwender enthalten, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Diese Erklärung sollte vorzugsweise in der Nähe oder unter der Nährstoffdeklaration oder im Abschnitt mit Informationen zu Sicherheit und Umwelt positioniert sein.

Die Erklärung kann allgemeiner Art sein, zum Beispiel wie folgt:

„Dieses Düngemittel enthält Harnstoff, der Ammoniak freisetzen und sich auf die Luftqualität auswirken kann. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.“

Oder:

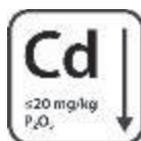
„Dieses Düngemittel enthält Harnstoff, der Ammoniak freisetzen und sich auf die Luftqualität auswirken kann. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Der Hersteller dieses Düngemittels hat als Abhilfemaßnahme bereits einen Ureasehemmstoff beigefügt.“

5.5. Wie ist ein „niedriger Cadmiumgehalt“ anzugeben?

Wenn das Produkt einen Cadmiumgehalt von höchstens 20 mg/kg Phosphorpentoxid (P_2O_5) aufweist, kann deklariert werden, dass das Produkt einen niedrigen Cadmiumgehalt hat. Es wird empfohlen, diese Erklärung im Teil „Zusätzliche Angaben“ des Etiketts zu positionieren. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, diese Erklärung zu deklarieren: in Textform und/oder durch Verwendung eines Piktogramms. Wird ein Piktogramm verwendet, sollte es das chemische Symbol Cd enthalten, jedoch keine Symbole, die andere Produktmerkmale darstellen.

Abbildung

Beispiel für ein Piktogramm für einen niedrigen Cadmiumgehalt



5.6. Mit welcher Genauigkeit können Spurennährstoffe deklariert werden?

Die Hersteller sollten sich an den Dezimalstellen orientieren, die in der Verordnung über Düngeprodukte für Spurennährstoffe angegeben sind. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt 6.1.2 zu entnehmen.

6. **SPEZIFISCHE KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN FÜR PFC 1(C) ANORGANISCHES DÜNGEMITTEL**

6.1. **PFC 1(C)(I): Anorganisches Makronährstoff-Düngemittel**

6.1.1. **Beispiel für ein Etikett**

Vorschlag für die Nährstoffdeklaration für ein anorganisches Makronährstoff-Düngemittel mit Spurennährstoffen einschließlich einer Verknüpfung zu einer Erklärung für mineralische Düngemittel:

FESTES ANORGANISCHES MAKRONÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL

Mineralisches Düngemittel mit Spurennährstoffen, NPK (Ca, Mg, S) 16-9-12 (+3 +2 +15) / 16-3,9-10 (+2,1 +1,2 +6)

oder

MINERALISCHES DÜNGEMITTEL (PFC 1(C)(I)(a))

Düngemittel mit Spurennährstoffen, NPK (Ca, Mg, S) 16-9-12 (+3 +2 +15) / 16-3,9-10 (+2,1 +1,2 +6)

oder

MINERALISCHES DÜNGEMITTEL (PFC 1(C)(I)(a))

Komplexdünger ⁽⁴⁾ mit Spurennährstoffen, NPK (Ca, Mg, S) 16-9-12 (+3 +2 +15) / 16-3,9-10 (+2,1 +1,2 +6)

oder

MINERALISCHES DÜNGEMITTEL (PFC 1(C)(I)(a))

Komplexdünger, NPK (Ca, Mg, S) 16-9-12 (+3 +2 +15) / 16-3,9-10 (+2,1 +1,2 +6) mit Spurennährstoffen

16 % **GESAMTSTICKSTOFF (N)**

7,0 % Nitratstickstoff

9,0 % Ammoniumstickstoff

9 % **GESAMTPHOSPHORPENTOXID (P₂O₅) (= 3,9 % P)**

6,7 % wasserlösliches Phosphorpentoxid (P₂O₅) (= 2,9 % P)

9,0 % neutral-ammonicitratlösliches Phosphorpentoxid (P₂O₅) (= 3,9 % P)

12 % **KALIUMOXID (K₂O) (= 10 % K)**, wasserlöslich

3 % **GESAMTCALCIUMOXID (CaO) (= 2,1 % Ca)**

1,0 % wasserlösliches CaO (= 0,7 % Ca)

2 % **GESAMTMAGNESIUMOXID (MgO) (= 1,2 % Mg)**

15 % **SCHWEFELTRIOXID (SO₃) (= 6 % S)**, wasserlöslich

0,01 % Bor (B), als wasserlösliches Natriumsalz

0,020 % Gesamtkupfer (Cu), komplexiert durch HGA, 0,015 % wasserlöslich

0,30 % Gesamteisen (Fe)

0,26 % als wasserlösliches Sulfat 0,04 % durch EDTA chelatisiert

0,05 % Mangan (Mn), als wasserlösliches Sulfat

0,006 % Gesamtmolybdän (Mo), als Natriumsalz

0,003 % wasserlöslich

0,008 % Gesamtzink (Zn), als Oxid

Nur bei anerkanntem Bedarf anwenden. Aufwandmenge nicht überschreiten.

Hinweis: Dieses Kennzeichnungsbeispiel zeigt nur einen Teil der vorgeschriebenen Kennzeichnung (der für diese Düngemittelkategorie gilt). Für ein vollständiges Beispiel siehe Abschnitt 6.5.

⁽⁴⁾ Gilt nur für Düngemittel, auf die die Definition eines Komplexdüngers zutrifft (jede physikalische Einheit enthält alle deklarierten Nährstoffe im deklarierten Gehalt).

6.1.2. Wie viele Dezimalstellen sollten auf dem Etikett mindestens angegeben werden?

Die Verordnung über Düngeprodukte enthält keine Hinweise zur Anzahl der anzugebenden Dezimalstellen. Der Autor des Etiketts sollte dafür sorgen, dass es für den Anwender lesbar ist. Daher wird Folgendes vorgeschlagen:

- keine oder nur eine Dezimalstelle für die Deklaration von Makronährstoffen (N-P-K-Ca-Mg-Na-S), ausgenommen diejenigen, für die die zu deklarierenden Mindestmengen in Anhang I der Verordnung über Düngeprodukte bereits mit einer oder mehr Dezimalstellen festgelegt sind.
- Weitestmögliche Orientierung an der Anzahl der Dezimalstellen, die in der Verordnung für die Deklaration von Spurennährstoffen angegeben ist. Falls erforderlich (z. B. um Toleranzgrenzen einzuhalten), kann für Spurennährstoffe eine zusätzliche Dezimalstelle im Vergleich zur Verordnung über Düngeprodukte verwendet werden.

6.1.3. Wie sind sachdienliche Informationen über die möglichen Auswirkungen der Freisetzung von Ammoniak aus der Anwendung von Düngemitteln auf die Luftqualität und eine Aufforderung an die Anwender anzugeben, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen, wenn Harnstoff ($\text{CH}_4\text{N}_2\text{O}$) in dem Produkt enthalten ist?

Bei allen gemäß der Verordnung über Düngeprodukte vermarkteten Düngeprodukten, die Harnstoff enthalten, muss das Etikett einen Hinweis auf die möglichen Auswirkungen der Freisetzung von Ammoniak auf die Luftqualität sowie eine Aufforderung an die Anwender enthalten, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Diese Erklärung sollte vorzugsweise in der Nähe oder unter der Nährstoffdeklaration oder im Abschnitt mit Informationen zu Sicherheit und Umwelt positioniert sein.

Die Erklärung kann allgemeiner Art sein, zum Beispiel wie folgt:

„Dieses Düngemittel enthält Harnstoff, der Ammoniak freisetzen und sich auf die Luftqualität auswirken kann. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.“

Oder:

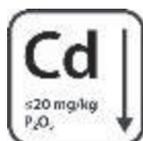
„Dieses Düngemittel enthält Harnstoff, der Ammoniak freisetzen und sich auf die Luftqualität auswirken kann. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Der Hersteller dieses Düngemittels hat als Abhilfemaßnahme bereits einen Ureasehemmstoff beigefügt.“

6.1.4. Wie ist ein „niedriger Cadmiumgehalt“ anzugeben?

Wenn das Produkt einen Cadmiumgehalt von höchstens 20 mg/kg Phosphorpentoxid (P_2O_5) aufweist, kann deklariert werden, dass das Produkt einen niedrigen Cadmiumgehalt hat. Es wird empfohlen, diese Erklärung im Teil „Zusätzliche Angaben“ des Etiketts zu positionieren. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, diese Erklärung zu deklarieren: in Textform und/oder durch Verwendung eines Piktogramms. Wird ein Piktogramm verwendet, sollte es das chemische Symbol Cd enthalten, jedoch keine Symbole, die andere Produktmerkmale darstellen.

Abbildung

Beispiel für ein Piktogramm für einen niedrigen Cadmiumgehalt



6.2. PFC 1(C)(I)(a): Festes anorganisches Makronährstoff-Düngemittel

6.2.1. Beispiel für ein Etikett

Siehe Beispiel in Abschnitt 7.1.

6.2.2. Beispiel für die Korngröße

Siehe Abschnitt 6.2.3.

6.2.3. Wie können die Korngröße und die physikalische Einheit auf dem Etikett angegeben werden? Darf bei der Angabe der Korngröße eines Produkts auf mehr als ein Sieb verwiesen werden?

Das ermittelte Sieb ist bzw. die ermittelten Siebe sind vom Hersteller je nach Produkt festzulegen.

Die Informationen zur Korngröße und physikalischen Einheit sollten — vorzugsweise zusammen — auf dem Etikett angegeben werden. Zusätzliche Angaben zur Korngröße können vom Hersteller freiwillig gemacht werden, sofern sie der Verordnung über Düngeprodukte entsprechen.

Darüber hinaus sollte es zulässig sein, mehr als eine Form der physikalischen Einheit anzugeben, da beispielsweise aus Gründen der Stabilität eine Kombination aus mehreren physikalischen Einheiten vorliegen kann.

Beispiel: Obligatorische Beschreibungen der Korngröße und der physikalischen Einheit für das Etikett eines festen anorganischen Makronährstoff-Düngemittels:

Korngröße: Pulver: Das Produkt passiert zu 90 % ein Sieb mit einer Maschenweite von 1 mm.

Korngröße: Granulate. Das Produkt passiert zu X % ein Sieb mit einer Maschenweite von Y mm.

Beispiel: Alternative Beschreibungen der Korngröße und der physikalischen Einheit für das Etikett eines festen anorganischen Makronährstoff-Düngemittels gemäß den Anforderungen unter Nummer 2 in Abschnitt „PFC 1(C)(I)(a)“ in Anhang III Teil II:

Korngröße: Kombination von Pulver und Prills. Das Produkt passiert zu X % ein Sieb mit einer Maschenweite von 1 mm, die verbleibenden Y % passieren ein Sieb mit einer Maschenweite von Z mm. **Korngröße:** Granulate. 95 % des Produkts haben eine Granulatgröße zwischen 2,0 mm und 4,5 mm.

6.2.4. Wie ist eine „Umhüllung“ definiert?

Die spezifischen Informationen über umhüllte Düngemittel sollten auf dem Etikett so weit wie möglich zusammengefasst werden. Informationen über umhüllte Düngemittel, die anzugeben sind, beziehen sich auf:

- die Wirkungsdauer des umhüllten Düngemittels;
- die Art des Überzugmittels gemäß Nummer 4 in Abschnitt „PFC 1(C)(I)(a)“ in Anhang III Teil II.

6.2.5. Wie ist die Wirkungsdauer eines umhüllten Düngemittels zu deklarieren?

Siehe Empfehlungen in Abschnitt 2.5.

6.2.6. Wie ist die Art des Überzugmittels zu deklarieren?

Im Fall von umhüllten festen anorganischen Düngemitteln sollten der Markenname der Überzugmittel und der prozentuale Anteil des durch jedes Überzugmittel umhüllten Düngemittels angegeben werden. Im Rahmen der Verordnung über Düngeprodukte ist ein Überzugmittel ein Polymer oder Schwefel, das bzw. der das Eindringen von Wasser in Nährstoffpartikel und damit die Freisetzung von Nährstoffen regelt. Dieser Information sollte der folgende Hinweis folgen: „Die Geschwindigkeit der Nährstofffreisetzung kann sich je nach der Temperatur des Substrats unterscheiden. Möglicherweise ist eine Anpassung der Düngung erforderlich.“ Falls das Düngemittel mit Schwefel als Überzugmittel umhüllt oder teilweise umhüllt ist, sollte der erste Hinweis folgendermaßen umformuliert werden: „Die Geschwindigkeit der Nährstofffreisetzung kann sich je nach der Temperatur des Substrats und der biologischen Aktivität unterscheiden.“

Beispiel, das alle obligatorischen Angaben zu umhüllten Düngemitteln abdeckt:

Ein Produkt mit einer Wirkungsdauer von X-Y Monaten. 100 % des Produkts sind mit dem Überzugmittel MARKENNAME® umhüllt. Die Geschwindigkeit der Nährstofffreisetzung kann sich je nach der Temperatur des Substrats unterscheiden. Möglicherweise ist eine Anpassung der Düngung erforderlich. Eine erneute Anwendung nach weniger als Y Monaten ist nicht zulässig.

6.2.7. Wie ist das Etikett für bergmännisch gewonnene Düngemittel zu gestalten?

Die bergmännische Gewinnung ist der Abbau wertvoller Mineralien oder anderer geologischer Stoffe aus der Erde, in der Regel aus einem Erzkörper, einer Gang-, Bank- oder Seifenlagerstätte. Diese Vorkommen sind natürliche Quellen der Mineralien, die direkt als anorganische Düngemittel oder als Rohstoffe für die Herstellung von (einigen) anorganischen Düngemitteln verwendet werden.

Aufgrund der natürlichen Herkunft dieser bergmännisch gewonnenen Düngemittel kann der Gehalt an natürlich vorkommenden Verunreinigungen (Mineralien, die für das Produkt nicht wichtig sind) in dem Produkt während des Abbauprozesses variieren. Da Verunreinigungen jedoch nicht in die Liste der Inhaltsstoffe aufgenommen werden sollten (weitere Informationen siehe Abschnitt 2.7 dieses Leitfadens), sollte nur das bergmännisch gewonnene Produkt (bergmännisch gewonnene Mineral) selbst als Inhaltsstoff angesehen und somit im Abschnitt der Inhaltsstoffe auf dem Etikett angegeben werden.

Einige bergmännisch gewonnene Düngemittel sind seit Jahren unter ihrer mineralogischen Bezeichnung bekannt. Wenn diese im Abschnitt der Inhaltsstoffe auf dem Etikett aufgelistet werden, ist es daher möglich, zusätzlich zu den gemäß Artikel 18 der CLP-Verordnung verwendeten Namen und der entsprechenden Identifikationsnummer des Materials (CAS-Nummer oder EG-Nummer), sofern vorhanden, Mineralbezeichnungen zu verwenden (z. B. Sylvinit, Langbeinit).

Beispiel: Liste der Inhaltsstoffe auf dem Etikett für ein bergmännisch gewonnenes Düngemittel (natürlich vorkommendes Langbeinit): Inhaltsstoffe: Langbeinit (Kalium-Magnesium-Sulfat) CAS 14977-37-8 (Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen)

6.3. PFC 1(C)(I)(b): Flüssiges anorganisches Makronährstoff-Düngemittel

Vorschlag für die Nährstoffdeklaration für ein flüssiges anorganisches Makronährstoff-Düngemittel mit Spurennährstoffen einschließlich einer Verknüpfung zu einer Erklärung für mineralische Düngemittel:

FLÜSSIGES ANORGANISCHES MAKRONÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL

Düngemittel mit Spurennährstoffen, NPK (Ca, Mg, S) 16-9-12 (+3 +2 +15) / 16-3,9-10 (+2,1 +1,2 +6)

oder

FLÜSSIGES MINERALISCHES DÜNGEMITTEL (PFC 1(C)(I)(b))

Düngemittel mit Spurennährstoffen, NPK (Ca, Mg, S) 16-9-12 (+3 +2 +15) / 16-3,9-10 (+2,1 +1,2 +6)

oder

FLÜSSIGES MINERALISCHES DÜNGEMITTEL (PFC 1(C)(I)(b))

Düngemittel, NPK (Ca, Mg, S) 16-9-12 (+3 +2 +15) / 16-3,9-10 (+2,1 +1,2 +6) mit Spurennährstoffen

16 % **GESAMTSTICKSTOFF (N)**

7,0 % Nitratstickstoff

9,0 % Ammoniumstickstoff

9 % **GESAMTPHOSPHORPENTOXID (P₂O₅) (= 3,9 % P)**

9,0 % wasserlösliches Phosphorpentoxid (P₂O₅) (= 3,9 % P)

12 % **KALIUMOXID (K₂O) (= 10 % K)**, wasserlöslich

3 % **CALCIUMOXID (CaO) (= 2,1 % Ca)**, wasserlöslich

2 % **MAGNESIUMOXID (MgO) (= 1,2 % Mg)**, wasserlöslich

15 % **SCHWEFELTRIOXID (SO₃) (= 6 % S)**, wasserlöslich

Spurennährstoffe, vollständig wasserlöslich: 0,01 % Bor (B), als Natriumsalz 0,020 % Kupfer (Cu), durch HGA komplexiert 0,30 % Eisen (Fe), 0,26 % als Sulfat, 0,04 % durch EDTA chelatisiert 0,05 % Mangan (Mn), als Sulfat 0,006 % Gesamtmolybdän (Mo), als Natriumsalz 0,008 % Zink (Zn), als Sulfat

Nur bei anerkanntem Bedarf anwenden. Aufwandmenge nicht überschreiten.

Hinweis: Dieses Kennzeichnungsbeispiel zeigt nur einen Teil der vorgeschriebenen Kennzeichnung (der für diese Düngemittelkategorie gilt). Für ein vollständiges Beispiel siehe Abschnitt 6.5.

6.4. **PFC 1(C)(II): Anorganisches Spurennährstoff-Düngemittel**

6.4.1. **PFC 1(C)(II)(a): Anorganisches Einnährstoff-Spurennährstoff-Düngemittel**

Vorschlag für die Nährstoffdeklaration für ein anorganisches Einnährstoff-Spurennährstoff-Düngemittel einschließlich einer Verknüpfung zu einer Erklärung für mineralische Düngemittel:

ANORGANISCHES EINNÄHRSTOFF-SPURENNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL

Mineralisches Spurennährstoff-Düngemittel

oder

ANORGANISCHES EINNÄHRSTOFF-SPURENNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL

Mineralisches Spurennährstoff-Düngemittel, 5,3 % Fe

oder

MINERALISCHES SPURENNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL (PFC 1(C)(II)(a))

5,3 % Gesamtisen (Fe)

2,2 % als Sulfat, wasserlöslich

3,1 % durch EDTA chelatisiert, 1,5 % wasserlöslich

Nur bei anerkanntem Bedarf anwenden. Aufwandmenge nicht überschreiten.

Hinweis: Dieses Kennzeichnungsbeispiel zeigt nur einen Teil der vorgeschriebenen Kennzeichnung (der für diese Düngemittelkategorie gilt). Für ein vollständiges Beispiel siehe Abschnitt 6.5.

6.4.2. **PFC 1(C)(II)(b): Anorganisches Mehrnährstoff-Spurennährstoff-Düngemittel**

Vorschlag für die Nährstoffdeklaration für ein anorganisches Mehrnährstoff-Spurennährstoff-Düngemittel einschließlich einer Verknüpfung zu einer Erklärung für mineralische Düngemittel:

ANORGANISCHES MEHRNÄHRSTOFF-SPURENNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL

Mineralisches Spurennährstoff-Düngemittel in Lösung

oder

ANORGANISCHES MEHRNÄHRSTOFF-SPURENNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL

Mineralisches Spurennährstoff-Düngemittel in Lösung, 0,2 % B, 0,52 % Cu, 2,3 % Fe, 0,5 % Mn, 0,06 % Mo, 0,8 % Zn

oder

MINERALISCHES SPURENNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL IN LÖSUNG (PFC 1(C)(II)(b))

Spurennährstoffe, vollständig wasserlöslich:

0,2 % Bor (B), als Natriumsalz 0,52 % Kupfer (Cu), als Sulfat, durch HGA komplexiert 2,30 % Eisen (Fe), 1,04 % durch EDTA chelatisiert 0,5 % Mangan (Mn), als Sulfat 0,06 % Gesamtmolybdän (Mo), als Natriumsalz 0,8 % Zink (Zn), als Sulfat

oder

0,2 % Bor (B), als wasserlösliches Natriumsalz

0,52 % Kupfer (Cu), komplexiert durch HGA, wasserlöslich

2,30 % Eisen (Fe), als Sulfat 1,04 % durch EDTA chelatisiert, wasserlöslich

0,5 % Mangan (Mn), als wasserlösliches Sulfat

0,06 % Molybdän (Mo), als wasserlösliches Natriumsalz

0,8 % Zink (Zn), als wasserlösliches Sulfat

Nur bei anerkanntem Bedarf anwenden. Aufwandmenge nicht überschreiten.

Hinweis: Dieses Kennzeichnungsbeispiel zeigt nur einen Teil der vorgeschriebenen Kennzeichnung (der für diese Düngemittelkategorie gilt). Für ein vollständiges Beispiel siehe Abschnitt 6.5.

6.5. PFC 1(C) – vollständiges Beispiel für ein Etikett

	
Notifizierte Stelle Nr. (soweit erforderlich)	
NAME DES PRODUKTS	
	
MINERALISCHES DÜNGEMITTEL – PFC 1(C)(I)(a) Düngemittel mit Spurennährstoffen, NPK (Ca, Mg, S) 16-9-12 (+3 +2 +15) / 16-3,9-10 (+2,1 +1,2 +6)	
16 % GESAMTSTICKSTOFF (N) 7,0 % Nitratstickstoff 7,0 % Ammoniumstickstoff 2,0 % Harnstoffstickstoff	
9 % GESAMTPHOSPHORPENTOXID (P₂O₅) (= 3,9 % P) 6,7 % wasserlösliches Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅) (= 2,9 % P) 9,0 % neutral-ammoncitratlösliches Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅) (= 3,9 % P).	
12 % KALIUMOXID (K₂O) (= 10 % K), wasserlöslich	
3 % GESAMTCALCIUMOXID (CaO) (= 2,1 % Ca) 1,0 % wasserlösliches CaO (= 0,7 % Ca)	
2 % GESAMTMAGNESIUMOXID (MgO) (= 1,2 % Mg)	
15 % SCHWEFELTRIOXID (SO₃) (= 6 % S), wasserlöslich Chloridarm	
0,01 % Bor (B), als wasserlösliches Natriumsalz	
0,020 % Gesamtkupfer (Cu), durch HGA komplexiert 0,015 % wasserlöslich	
0,30 % Gesamteisen (Fe), 0,26 % als wasserlösliches Sulfat 0,04 % durch EDTA chelatisiert	
0,05 % Mangan (Mn), als wasserlösliches Sulfat	
0,006 % Gesamtmolybdän (Mo), als Natriumsalz 0,003 % wasserlöslich	
0,008 % Gesamtzink (Zn), als Oxid	
Korngröße: Granulate. Das Produkt passiert zu 95 % ein Sieb mit einer Maschenweite von 4,5 mm.	
Inhaltsstoffe: Ammoniumnitrat ¹ (CAS-Nr. 6484-52-2), Kaliumnitrat ¹ (CAS-Nr. 7757-79-1), Ammoniumphosphat ¹ (CAS-Nr. 7722-76-1), Magnesiumsulfat ¹ (CAS-Nr. 7487-88-9), Überzugmittel X ⁹ ¹ Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen. ⁹ Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren.	

Anweisungen und Aufwandmengen:

	Leichte Düngung	Normale Düngung	Starke Düngung
Zuchtpflanzen im Topf	1-2 g/l	1,5-2,5 g/l	2,5-3,5 g/l
Topfpflanzen	1-2 g/l	2-3 g/l	3-4 g/l
Beetpflanzen/einjährige Pflanzen	1-2 g/l	2-3 g/l	3-4 g/l

Dieses Produkt mit seiner regelmäßigen und kontinuierlichen Freisetzung ist ideal für schnell wachsende Nadelgehölze und immergrüne Pflanzen.

Nur bei anerkanntem Bedarf anwenden. Aufwandmenge nicht überschreiten.

Achtung: Die oben genannten empfohlenen Werte basieren auf ungedüngten Substraten. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um allgemeine Empfehlungen handelt. Spezielle Situationen wie die Verwendung in Folientunneln, in Gewächshäusern oder unter speziellen klimatischen Bedingungen erfordern eine Anpassung. Dieses Produkt wird nicht für das Einpflanzen von Jungpflanzen und/oder das Umtopfen im Herbst/Winter empfohlen. 100 % des Produkts sind mit dem Überzugmittel X[®] umhüllt. Die Geschwindigkeit der Nährstofffreisetzung kann sich je nach der Temperatur des Substrats unterscheiden. Möglicherweise ist eine Anpassung der Düngung erforderlich. Eine erneute Anwendung nach weniger als 4 Monaten ist nicht zulässig.

Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com

Lagerbedingungen: An einem trockenen und gut belüfteten Ort und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt lagern.

Lagertemperatur 0-40 °C. Angebrochene oder beschädigte Beutel sollten gut verschlossen werden.

Informationen zu Sicherheit und Umwelt:

Das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft. Genauere Angaben finden Sie in der entsprechenden Kennzeichnung auf der Verpackung.

CLP-Piktogramme, UFI-Codes und Beförderungsklassenpiktogramme müssen gegebenenfalls hinzugefügt werden.

Dieses Düngemittel enthält Harnstoff, der Ammoniak freisetzen und sich auf die Luftqualität auswirken kann. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Allgemeine Angaben:

NUR FÜR GEWERBLICHE VERWENDUNG



Angaben zum Unternehmen

Produktnr.:

Chargenr.:

7. **SPEZIFISCHE KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN FÜR PFC 2 KALKDÜNGEMITTEL**7.1. **Beispiele für ein Etikett***Beispiel 1*

[NAME DES PRODUKTS]
KALKDÜNGEMITTEL
<p><u>Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen:</u></p> <p>Neutralisationswert: 54 (CaO-Äq.)</p> <p>Korngröße: Das Produkt passiert zu 90 Masse-% ein Sieb mit einer Maschenweite von 1,0 mm.</p> <p>Gesamt-CaO: 51 Masse-%</p> <p>Gesamt-MgO: 2 Masse-%</p> <p>Reaktivität: 73 % (Salzsäuretest)</p>
<p><u>Inhaltsstoffe:</u></p> <p>Kalkstein^a CAS-Nr. 471-34-1</p> <p>^a Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen</p>
<p><u>Gebrauchsanweisungen:</u></p> <p>1 500 bis 4 000 kg/ha zur Steigerung des pH-Werts von 6 auf 6,5 bei tonigen und schluffigen Böden – siehe Bodenanalyse zur Berechnung der Aufwandmenge und Anwendungshäufigkeit. Gleichmäßig auftragen und in den Boden einarbeiten.</p> <p>Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com</p>
<p><u>Lagerbedingungen:</u></p> <p>An einem trockenen Ort lagern. Kontakt mit Luft oder Feuchtigkeit über längere Zeiträume vermeiden.</p>
<p><u>Informationen zu Sicherheit und Umwelt:</u></p> <p>Keine besonderen Anforderungen</p>
<p><u>Zusätzliche Angaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2003/2003: G.1.(a) Naturkalkstein – Standardqualität — Gemäß den geltenden EU-Rechtsvorschriften zugelassen für den Einsatz im ökologischen/biologischen Landbau
25 kg netto

<p>Notifizierte Stelle Nr.: xxxx (soweit erforderlich)</p>
<p>Name des Herstellers</p> <p>Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke des Herstellers</p> <p>Postanschrift</p>
<p>Typennummer, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts</p>

Beispiel 2

[NAME DES PRODUKTS]	
KALKDÜNGEMITTEL	
<u>Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen:</u>	
Neutralisationswert:	94 (CaO-Äq.)
Korngröße:	Das Produkt passiert zu 5 Masse-% ein Sieb mit einer Maschenweite von 1,0 mm.
Gesamt-CaO:	93 Masse-%
Gesamt-MgO:	1 Masse-%
<u>Inhaltsstoffe:</u>	
Gebrannter Kalk ^a CAS-Nr. 305-78-8	
^a Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen	
<u>Gebrauchsanweisungen:</u>	
500 bis 1 000 kg/ha zur Steigerung des pH-Werts von 6 auf 6,5 bei tonigen und schluffigen Böden – siehe Bodenanalyse zur Berechnung der Aufwandmenge und Anwendungshäufigkeit. Gleichmäßig auf feuchten Eoden auftragen und in den Boden einarbeiten.	
Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com	
<u>Lagerbedingungen:</u>	
An einem trockenen Ort lagern. Kontakt mit Luft oder Feuchtigkeit über längere Zeiträume vermeiden.	
<u>Informationen zu Sicherheit und Umwelt:</u>	
<i>CLP-Piktogramme, Beförderungsklassifizierungspiktogramme und eindeutige Rezepturidentifikatoren (UFI-Codes) müssen gegebenenfalls hinzugefügt werden.</i>	
<u>Zusätzliche Angaben:</u>	
— EN 14069:2017: Gebrannter Kalk – feine Qualität – körnig	
— Korngröße nach Trockensiebung: 2 bis 8 mm – das Produkt passiert zu 98 Masse-% ein Sieb mit einer Maschenweite von 8 mm und zu 4 Masse-% ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,4 mm.	
25 kg netto	Herstellungsdatum: XX.XX.XXXX
	
Notifizierte Stelle Nr.: xxxx (soweit erforderlich)	
Name des Herstellers	
Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke des Herstellers	
Postanschrift	
Typennummer, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts	